Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte in der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale (Marktgebührensatzung)

Vom 25.02.1999, geändert am 28.09.2001 und am 02.07.2009

Die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale erhebt für die Teilnahme an ihren Jahr- und Wochenmärkten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der an den Jahr- und Wochenmärkten teilnimmt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1)Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt bei

1. Wochenmärkten	Netto	
a) für Dauerplätze je angef. lfdm. mtl.:	6,90 €	zzgl. gesetzl. MWSt
b) für Tagesplätze je angef. lfdm.:	1,29 €	zzgl. gesetzl. MWSt
2. Jahrmärkten		
je angef. lfdm. pro Markttag:	2,59 €	zzgl. gesetzl. MWSt

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich in den Monaten November bis einschließlich März jeden Jahres um 50 v. H.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Platzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit ihrem Entstehen fällig und ist bei Dauerplätzen unaufgefordert an die Stadt zu überweisen. Die Gebühr für Tagesplätze ist an den Marktmeister oder den zur Einhebung beauftragten der Stadt oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtkasse gegen Quittung zu entrichten.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Können diese Belege nicht vorgelegt werden, ist die Gebühr nochmals zu entrichten.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Wird die Platzzuteilung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, bzw. Gebührenerlass. Gleiches gilt im Falle eines Widerrufs oder Ausschlusses aus Gründen, die der Inhaber des Standplatzes oder dessen Bediensteter oder Beauftragter zu vertreten haben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 28.09.2001 außer Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 06.07.2009 STADT BAD NEUSTADT A. D. SAALE

Bruno Altrichter Erster Bürgermeister